



Brüssel, den 15. Oktober 2019
(OR. en, fr)

12271/19
ADD 1

AGRILEG 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	D045385/06 - ST 11556/19
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen - <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

Erklärung der französischen Delegation

Frankreich nimmt den heutigen Beschluss des Rates zur Kenntnis, den Erlass der Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen nicht abzulehnen. Wie in seinem Einwand angegeben, vertritt Frankreich die Auffassung, dass der EFSA-Leitfaden 2013 entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission umfassender angewendet werden sollte. Daher sind die in der oben genannten Verordnung vorgesehenen Änderungen unzureichend im Verhältnis zu den Zielen des Schutzes der bestäubenden Insekten, und die einheitlichen Grundsätze müssen die jüngsten und gründlichsten Bewertungs- und Beschlussfassungsmethoden widerspiegeln.

Frankreich hat sich in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 16./17. Juli 2019 gegen die Verordnung ausgesprochen und vorgeschlagen, dass der Rat deren Erlass gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle ablehnt, und zwar mit der Begründung, dass sie mit den Zielen des Basisrechtsakts, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, aus zwingenden Gründen des Schutzes der bestäubenden Insekten mit Blick auf den wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand nicht vereinbar ist. Frankreich bedauert den Beschluss des Rates, da der Rückgang des Bestäuberbestands sowohl für den Umweltschutz als auch für die Agrarproduktion eine zentrale Herausforderung darstellt.
